

ANMELDUNG

beim Turnverein Miesenheim



Postfach 12 11 05
56615 Andernach

Name/Anschrift des Teilnehmers

Name: Vorname:

Straße: PLZ / Ort:

Tel.-Nr. Geb.-Datum:

Email:

Bankverbindung

Name der Bank:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Kontoinhaber:

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft ab: Abt./Gruppe:

Beitrag

Monatlicher Grundbeitrag:		Zusätzlicher Spartenbeitrag:	
Erwachsene	€ 5,00	Für die Teilnahme an folgenden Gruppen wird zusätzlich ein Spartenbeitrag erhoben (pro Monat):	
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	€ 4,00	Kinderturnen ab 3 J./	Handball: € 2,50
Studenten/Schüler (Nachweis erforderlich)	€ 4,00	Ballspielgruppen:	€ 1,50 Gerätturnen: € 8,00
Rentner	€ 4,00	Aerobic/Fitness:	€ 4,50 Aquafitness: € 8,00
Familien	€10,00		

Einzugsermächtigung

Hiermit melde ich mich/meine Tochter/meinen Sohn beim TV Miesenheim an und bevollmächtige den TV Miesenheim, meinen Beitrag vierteljährlich von meinem o. g. Konto einzuziehen. Kündigungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Hierfür gilt eine Frist von 6 Wochen zum 31. März bzw. 30. September des Jahres.

Datum, Unterschrift

Auszüge aus der Satzung des TV Germania 1910 e.V. Miesenheim

- § 1.1 Der 1910 in Miesenheim gegründete Turnverein führt den Namen TV „Germania“ 1910 e.V. Miesenheim. Er ist Mitglied des Sportbund Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der TV Miesenheim hat seinen Sitz in Andernach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
- § 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- § 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- § 4.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Kündigungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Hierfür gilt eine Frist von 6 Wochen zum 31. März bzw. 30. September des Jahres.
- § 4.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden
- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- § 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Ausgenommen hiervon ist der Jugendvertreter.
- § 9 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
 - c) Projektgruppen
 - d) der Mitarbeiterkreis
- § 10.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- § 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.

Die Gesamtsatzung kann jederzeit beim geschäftsführenden Vorstand gegen Kostenerstattung angefordert werden.

Zur Info: Handhabung des Spartenbeitrages

Scheidet ein Mitglied aus einer spartenbeitragspflichtigen Gruppe aus oder wird inaktiv, so ist dies schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Die Spartenbeitragspflicht erlischt dann zum Quartalsende.